

Geschäftszahl: 2020-0.259.752

Erlass vom 24. April 2020 zur Ergänzung des Erlasses vom 8. April 2020 zur Verordnung der Bundesministerin für Justiz zur näheren Regelung der Durchführung von gesellschaftsrechtlichen Versammlungen ohne physische Anwesenheit der Teilnehmer und von Beschlussfassungen auf andere Weise (2. Erlass zur Gesellschaftsrechtlichen COVID-19-Verordnung)

Der Erlass des Bundesministeriums für Justiz zur Verordnung der Bundesministerin für Justiz zur näheren Regelung der Durchführung von gesellschaftsrechtlichen Versammlungen ohne physische Anwesenheit der Teilnehmer und von Beschlussfassungen auf andere Weise (Gesellschaftsrechtliche COVID-19-Verordnung – COVID-19-GesV, BGBl. II Nr. 140/2020) wurde am 8. April 2020 verlautbart und wird nun ergänzt.

Auch diese ergänzenden Erläuterungen zur Verordnung stellen lediglich die für die unabhängige Rechtsprechung nicht bindende **Rechtsansicht des Bundesministeriums für Justiz** zur COVID-19-GesV dar.

Ergänzung der Erläuterungen zu § 4 der Verordnung:

Der in Abs. 3 genannte Zeitpunkt für Fragen und Stellungnahmen von 72 Stunden vor der Abstimmung bildet den Endpunkt der Frist für solche Erklärungen der Mitglieder. Dabei handelt es sich um eine **materiellrechtliche Frist** und nicht um eine prozessuale Frist, da sie weder ein behördliches Verfahren auslöst noch in einem solchen anfällt (vgl. VfGH, B 15/82). Auf die Berechnung von nach Stunden bestimmten Fristen werden die Regelungen der §§ 902 f. ABGB analog angewandt (*Aichberger-Beig in Fenyves/Kerschner/Vonklich*, ABGB³ § 902 Rz 36)¹. Zur Wahrung der Frist kommt es daher auf das **rechtzeitige Einlangen**

¹ Da die Frist von 72 Stunden vom Zeitpunkt der Abstimmung zurück berechnet wird, kommt das Europäische Fristenübereinkommen (EuFrÜb) nicht zur Anwendung (Art. 1 Abs. 1 EuFrÜb; *Aichberger-Beig in Fenyves/Kerschner/Vonklich*, ABGB³ § 902 Rz 28).

der Fragen und Stellungnahmen der Mitglieder bei der Genossenschaft oder dem Verein an (*Bollenberger/P.Bydlinski* in KBB⁶ § 902 Rz 4), sodass der Genossenschaft oder dem Verein für die Beantwortung der Fragen und allfällige Kommentare zu Stellungnahmen von Mitgliedern zumindest 72 Stunden zur Verfügung stehen.